

Bauzeiten Frühjahr und Herbst 2013

NEU LASTWAGEN BIS 26 TONNEN ZUGELASSEN

EG Der Gemeinderat legt jeweils im Januar die Bauzeiten für das laufende Jahr fest. Als Neuerung kann in diesem Jahr die Tonnagenbegrenzung von 26 t für Aushub- und Abbruchtransporte gesehen werden.

Da zu wenig 2-Achslastwagen für den Aushubtransport in der Region mobilisiert werden konnten, war der Gebrauch von 3-Achslastwagen möglich. Diese mussten infolge der bisherigen Tonnagenbeschränkung deutlich mehr Fahrten ausführen, als dies mit einer höheren Tonnagenbeschränkung nötig wäre. Durch die Heraufsetzung dieser Beschränkung werden weniger Fahrten und somit weniger Verkehr generiert.

In Anwendung der kommunalen Reglementsbestimmungen ist der Einsatz von Motorfahrzeugen (Lastwagen, Motoreinachsler und Motorkarren), Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten nur während bestimmten Zeiten (Bauzeiten) erlaubt. Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die des Vertrages vom 13. April 2004 zwischen der Einwohnergemeinde und der Air Zermatt.

Einschränkungen

1. Motorfahrzeugverkehr / Baumaschinen

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Transporte mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgeführt werden.

Am Samstag darf kein Aushub abtransportiert werden.

Im Frühjahr sind Fahrten zur Baustellenvorinstallation mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor nicht gestattet. Im Herbst ist die Baustelleninstallation am 4. Oktober in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.30 Uhr zugelassen.

2. Kranabtransport / November

Der Abtransport von Kränen mit Helikopter im Monat November ist jeweils in der 3. und 4. November Woche am Montag, Dienstag und Mittwoch auf ein schriftliches Gesuch hin gestattet.

Allgemeine Bestimmungen

1. Sperrtage

An diesen Tagen und an öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

2. Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/h.

3. Lastwagentransportgüter

Mit den Lastwagen dürfen nur Aushub- und Abbruchmaterial transportiert werden. Wo es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden), sollen die Lastwagen während der Aushubzeit auf deren Hinfahrt die Baustelle, von welcher der Aushub abtransportiert wird, mit Baumaterialien, Bauelementen sowie Bauteilen beliefern.

4. Transport Raupenfahrzeuge

Raupenfahrzeuge, ausgenommen solche mit Gummiraupen, dürfen ausschliesslich mit Tiefgangwagen transportiert werden.

Es ist vorgängig ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Sicherheit der Einwohnergemeinde zu richten.

5. Fahrzeugtypen und Gewicht

Sämtliche eingesetzte Lastwagen sind bewilligungspflichtig. Für die Aushubmaterialtransporte beträgt das zulässige Gesamtgewicht 26 Tonnen. Dreiachser sind bis zu dieser Gewichtslimite (Gesamtgewicht) zugelassen.

6. Strassenreinigung

Zur Verhinderung der Verunreinigung von Gemeindestrassen und Wegen ist die Baustellenzufahrt zu asphaltieren oder zu betonieren. Diese Massnahme ist auf einer der Fahrzeugen entsprechenden Breite und auf der ganzen Länge von der Strasse bis zur Baustelle (max. 50 Meter) auszuführen. Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass bei der Baustellenausfahrt kein Schmutz auf die Strasse gelangt. Für Baustellenausfahrten, welche die übermässige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursachen, werden die entstandenen Sonderaufwendungen nach externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementswidrigkeit wird zusätzlich gebüsst.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsreglements.

Erlaubte Bauzeiten Frühjahr 2013

Bewilligte Periode: Donnerstag, 2. Mai 2013, bis Freitag, 31. Mai 2012 abends

Erlaubte Bauzeiten Herbst 2013

Bewilligte Periode: Montag, 7. Oktober 2013, bis Freitag, 1. November 2013 abends

Einheitliche Einsatzzeiten

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr (Montag bis Samstag)

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen verlangen.

7. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 5000.- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.

Minergiestandard – Daten für bewilligte vorzeitige oder/und verlängerte Bohrungen

Bewilligte Periode Frühjahr: Montag, 22. April 2013, bis Mittwoch, 1. Mai 2013 abends

Montag, 3. Juni 2013 bis Mittwoch, 14. Juni 2013 abends

Bewilligte Periode Herbst: Montag, 16. September 2013, bis Freitag 28. September 2013 abends / Montag, 4. November 2013, bis Freitag, 15. November 2013

Sperrtag: Montag, 20. Mai 2013 (Pfingstmontag)



Bei den Bauzeiten für das laufende Jahr kann in diesem Jahr die Tonnagenbegrenzung von 26 t für Aushub- und Abbruchtransporte gesehen werden.